

TAUCHSPORTGRUPPE an der Universität Kiel e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.11.1986 gegründete Verein führt den Namen "TAUCHSPORTGRUPPE an der Universität Kiel e.V." und hat seinen Sitz in Kiel. Er wird in das Vereinsregister eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck der TAUCHSPORTGRUPPE an der Universität Kiel

Zweck der Tauchsportgruppe an der Universität Kiel, im folgenden TUK genannt, ist die Förderung des Tauchsportes im Bereich des Hochschulsportes an der Christian Albrechts-Universität Kiel, sowie der Fachhochschulen in Kiel.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die TUK ist gemeinnützig; ihr Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Sie ist politisch, rassistisch und religiös neutral.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen
- b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen
- c) korporativen Mitgliedern.

Korporative Mitglieder können Personenvereinigungen und juristische Personen werden, soweit durch ihre Mitgliederstruktur oder ihre Zielsetzung ein angemessener Zusammenhang zum Hochschulsport gegeben ist.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- (1) Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um die Tauchsportgruppe durch die Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit ausgesprochen.
- (2) Die Ehrenmitglieder haben Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- 1) Ordentliches Mitglied können alle Personen werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und die Zwecke des Vereins unterstützen.
- 2) Die Mitgliedschaft wird aufgrund schriftlichen Antrages erworben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7 Beginn der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in die TUK unter der Voraussetzung des §6 .

§ 8 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- 1) auf eigenen schriftlichen Antrag in Übereinstimmung mit der Beitragsordnung.
- 2) Durch Ausschluss auf Vorstandsbeschluss mit schriftlicher Begründung bei
 - a) Verstoß gegen die Satzung
 - b) Verstoß gegen das Ansehen der TUK
 - c) Verstoß gegen das Ansehen des Tauchsportes
 - d) Zahlungsverzug des Beitrages um mehr als 6 Monate. Dem auszuschließenden Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den schriftlichen Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Der Vorstand hat die Berufung auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die den Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit aufheben kann.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den fälligen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung. Sie wird vom Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 Organe der Tauchgemeinschaft

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Jahresrechnung

- b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e) Festlegung der Höhe der Beiträge auf Vorschlag des Vorstandes
- f) Ausgaben, die den Umfang von EUR 600,- überschreiten.
- g) Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes und die Aufhebung dieses Beschlusses
- i) Satzungsänderungen
- k) Auflösung des Vereins

(2) Der Vorstand beruft im ersten Quartal des Geschäftsjahres die Mitglieder zur Jahreshauptversammlung ein. Die Ladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Regelmäßige Tagesordnungspunkte müssen die im §11, Abs.(1), Ziff.a-d genannten Gegenstände sein. Anträge für die Jahreshauptversammlung können nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn sie beim Vorstand eingereicht worden sind.

(3) Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder bei der Eröffnung anwesend sind. Ist dies nicht der Fall, so kann der erste Vorsitzende eine neue Jahreshauptversammlung einberufen, die mindestens 7 Tage später als die ursprünglich angesetzt liegen muss. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. In der Einladung dazu ist darauf besonders hinzuweisen.

(4) Die außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangt. Hinsichtlich Ladung und Beschlussfähigkeit gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine 3/4 Mehrheit. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 5% der Anwesenden beantragt wird.

(6) Die gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift aufzunehmen. Die Beschlüsse sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 12 Vorstand

(1) Zusammensetzung

- a) erster Vorsitzender
- b) zweiter Vorsitzender
- c) der Kassenwart

Der erste, der zweite Vorsitzende und der Kassenwart bilden den Vorstand im Sinne des §26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(2) Bestellungen

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung für zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist einmal zulässig. Auf Antrag erfolgt die Abstimmung geheim. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens muss innerhalb eines 1/4 Jahres für die Dauer der restlichen Amtszeit eine Neuwahl erfolgen.

(3) Aufgaben und Arbeitsweise des Vorstandes

Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Geschäftsführung und die Verwaltung des Klubvermögens obliegen dem Vorstand unter der verantwortlichen Leitung des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand kann zur Regelung einzelner Gebiete des Klublebens verbindliche Anordnungen erlassen und für bestimmte Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden mindestens einmal im Halbjahr unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und steht Mitgliedern zur Teilnahme offen. Zwei Vorstandsmitglieder sind berechtigt, vorzeitig eine Vorstandssitzung zu beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse sind zu protokollieren, jeweils vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Protokollführer zu unterschreiben und aufzubewahren, sowie den Mitgliedern zur Verfügung zu stellen. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Klubs aufgrund einer ordnungsgemäßen Buchführung über alle Einnahmen und alle Ausgaben. Er hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

(4) Aufwandsentschädigung

Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG erhält.

§ 13 Der Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden 2 Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt. Sie sollen mindestens einmal im Laufe des Geschäftsjahres gemeinsam die Kassenführung des Klubs in sachlicher und formeller Hinsicht überprüfen, der Mitgliedschaft Bericht erstatten und der Jahreshauptversammlung Vorschläge hinsichtlich der Entlastung des Kassenwartes machen.

§ 14 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung können nur auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Die beabsichtigte Änderung ist mit der Tagesordnung mitzuteilen.

§ 15 Auflösung der Tauchsportgruppe

Über die Auflösung der TUK beschließt die zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung (oder Aufhebung des Vereins) oder bei Wegfall seines bisherigen

Zweckes fällt das vorhandene Vermögen der Tauchsportgruppe dem Institut für Sport und Sportwissenschaften der Universität Kiel zweckgebunden zur Förderung des allgemeinen Hochschulsportes zu.

Fassung vom 15. Februar 2019

Die am 11. Februar 2010 neu gefasste Satzung wurde geändert durch:

Beschluss vom 24.02.2011 in § 11 Abs. 3 (Beschlussfähigkeit)

Beschluss vom 26.02.2015 in § 12 Abs. 4 (Aufwandsentschädigung)

Beschluss vom 15.02.2019 in § 11 Abs. 3 (Beschlussfähigkeit)